

## **Mitteilung über Spendenbescheinigungen**

Hanau, im Januar 2018

Liebe Mitglieder und Freunde der Wetterauischen Gesellschaft,

Finanzämter erkennen Spenden bis zu einer Höhe von 200,- EUR durch Vorlage eines entsprechenden Kontoauszuges an. Die ergänzend benötigten Angaben für steuerliche Zwecke finden Sie im unteren Teil des Schreibens; sie können diesen Abschnitt zusammen mit dem entsprechenden Kontoauszug verwenden.

Wir werden daher für Beträge bis 200,- EUR nur auf ausdrücklichen Wunsch hin eine individuelle Zuwendungsbestätigung versenden. Dadurch können Aufwand und Portokosten gespart werden.

Bei Spenden ab 200,- EUR werden wir Ihnen automatisch eine personenbezogene Zuwendungsbestätigung zuschicken.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Michael Barth  
(Schatzmeister)

---

## **Bestätigung für steuerliche Zwecke**

Wir sind wegen der Förderung von Wissenschaft und Forschung nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamts Hanau, StNr. 22 250 50987, vom 19.12.2017 für die Jahre 2014 bis 2016 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit. Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO. Laut gleichem Bescheid sind wir berechtigt, Zuwendungsbestätigungen für Spenden und Mitgliedsbeiträge auszustellen.

Es wird bestätigt, dass Zuwendungen nur zur Förderung von Wissenschaft und Forschung verwendet werden.

**Wetterauische Gesellschaft für die gesamte Naturkunde zu Hanau e.V., gegr. 1808**

### **Hinweis:**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung dieser Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).